HORST CARL

Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund – Die Adelsgesellschaften mit St. Georgenschild im spätmittelalterlichen Oberschwaben

I.

Mit spürbarem Bedauern hat Karl Siegfried Bader – einer der deutschen Rechts- und Verfassungshistoriker, die die Verfassungsentwicklung in der Eidgenossenschaft und in Südwestdeutschland stets im Kontext gesehen haben – resümiert, in der Schweiz habe die »Genossenschaft staatsbildende Kraft« besessen, im übrigen Schwaben aber sei die genossenschaftliche Bewegung im Vorstaatlichen steckengeblieben[1]. Mit den genossenschaftlichen Organisationsformen[2] wird hier zum einen die Ebene eines Vergleichs zwischen der Ausgestaltung politischer Ordnung in Schwaben und in der Eidgenossenschaft markiert, zum anderen im wertenden Urteil auch bereits auf fundamentale Unterschiede verwiesen – wenngleich die teleologische Fixierung des liberalen Verfassungshistorikers auf die Kategorie »Staat«, die diesem Urteil zugrundeliegt, problematisch ist. Baders Vergleich ist zwar auf Schwaben und die Eidgenossenschaft gemünzt, darf aber gewiß in besonderem Maße Geltung für eine Verengung der regionalen Perspektive auf Appenzell und Oberschwaben beanspruchen, denn in unterschiedlicher Ausgestaltung haben genossenschaftliche Organisationsformen seit dem späten Mittelalter die politische Kultur beider Regionen geprägt. Während aber für Appenzell dieses spezifische Profil bis heute selbstverständlicher und augenfälliger Bestand-

1 *Karl S. Bader*, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Sigmaringen ^{2}1978, 181.

2 Grundlegend bleibt *Otto v. Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde., Berlin 1868–1913, v. a. Bd. 1.

teil seiner politischen Kultur ist, liegen die Verhältnisse im Falle Oberschwabens komplizierter. Auch hier aber haben die beiden in jüngster Zeit erschienenen Sammelbände[3], die sich den historischen Traditionen eines eigenständigen Profils der politischen Kultur Oberschwabens widmen und diese im Spätmittelalter verorten, auch genossenschaftliche Wurzeln freigelegt. So weist Franz Quarthal unter den spätmittelalterlichen Strukturelementen genossenschaftlichen Organisationsformen einen eigenen Rang zu – neben der politischen Kleinkammerung, der habsburgischen Prägung, dem Reichsbewußtsein, protoindustriellen Produktionsformen, städtischem Republikanismus und bäuerlichem Widerstand, um das ganze Spektrum der Wurzeln eines historischen Oberschwabenbewußtseins anzuführen[4]. Mit den Stichwort »Genossenschaft« zielt Quarthal allerdings weniger auf die Binnenorganisation von Kommunen bzw. Gemeinden, auch nicht auf deren übergreifende politische Kooperation in Form von Städtebünden, sondern auf Vereinigungen des Adels. Dessen bündische Zusammenschlüsse und deren korporative Verfestigung im Reichsverband seien »zur charakteristischen politischen Organisationsform im Oberschwaben der frühen Neuzeit [geworden], Oberschwaben [damit] zu einer der klassischen Adelslandschaften des deutschen Reiches«[5].

In dieser Perspektive als Adelslandschaft tritt natürlich der Kontrast Oberschwabens zu den Appenzellern äußerst scharf hervor: hier die Eidgenossenschaft feudaler Herrschaftsträger, dort die »Gegenwelt« einer bäuerlichen Eidgenossenschaft. Der in der Forschung

3 *Peter Blickle* (Hrsg.), Politische Kultur in Oberschwaben. Tübingen 1993; vgl. auch *ders.*, Oberschwaben. Politik als Kultur einer deutschen Geschichtslandschaft. Tübingen 1996, v.a. 45ff.; *Peter Eitel/Elmar L. Kuhn* (Hrsg.), Oberschwaben. Beiträge zu Geschichte und Kultur. Konstanz 1995.

4 *Franz Quarthal*, Historisches Bewußtsein und politische Identität. Mittelalterliche Komponenten im Selbstverständnis Oberschwabens, in: Peter Eitel/Elmar L. Kuhn (Hrsg.), Oberschwaben. Beiträge zu Geschichte und Kultur. Konstanz 1995, 15–99, 50ff.

5 Ebd., 67; vgl. auch *Werner Rösener*, Adelige Herrschaft in einer alten Königslandschaft. Herrschaftspraktiken und Lebensformen des oberschwäbischen Adels im Spätmittelalter, in: Peter Blickle (Hrsg.), Politische Kultur in Oberschwaben. Tübingen 1993, 119–146, 137ff.

Der heilige Georg, Leitfigur der in den Appenzeller Kriegen sich formierenden »Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild«. Holzschnitt um 1470. (Staatsgalerie Stuttgart).

stets betonte Kontrast von Eidgenossen und Schwaben[6] findet sich folglich in dieser regionalen Perspektive ins Extrem zugespitzt. In der Beziehungsgeschichte Oberschwabens und Appenzells bleibt dieser Kontrast darüber hinaus nicht auf die Ebene eines abstrakten Verfassungsvergleiches beschränkt, er stellt sich zugleich als Resultat eines sehr realen Konfliktes dar. Aus der oberschwäbischen Perspektive ließe sich pointiert formulieren, daß die Appenzeller schließlich an der andersgearteten Entwicklung nördlich von Rhein und Bodensee nicht ganz unschuldig gewesen seien, entstand doch der genossenschaftliche Zusammenschluß des Adels als Reaktion auf die Bedrohung durch die Appenzeller. Es ist also paradoxerweise gerade die Perspektive Oberschwabens als einer Adelslandschaft, in der den Appenzellern eine besondere Bedeutung zukommt.

Die »Begegnung Oberschwabens und Appenzells« kommt allerdings unter diesem Aspekt zwangsläufig in der unerfreulichsten Variante, der militärischen Auseinandersetzung, zur Sprache, ohne daß im folgenden die beiderseitigen Beziehungen im 15. Jahrhundert auf eine Konfliktgeschichte reduziert werden sollen. Appenzellerkrieg und Schwaben- bzw. Schweizerkrieg dienen vielmehr als Ausgangs- und Endpunkt, um eine spezifische Entwicklung Oberschwabens nachzeichnen zu können, die ihren Ausgang von den adligen Georgenschildgesellschaften nahm und schließlich 1488 in den Schwäbischen Bund mündete – den ambitioniertesten Versuch im alten Reich, überständische Kooperation in genossenschaftlicher Form zu organisieren. Appenzellerkrieg und Schweizerkrieg sind dabei nicht nur Daten der politischen Geschichte; beide Konflikte markieren zugleich die Verflechtungen der Entwicklung genossenschaftlicher Strukturen in Oberschwaben mit den ganz anders gearteten Entwicklungen jenseits von Bodensee und Rhein.

---

6 *Bader*, Südwesten (wie Anm. 1), 181 ff.; *Dietmar Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. München 1990, 102. Aus dem Blickwinkel der Reichsstädte und ihrer korporativen Politik erscheint der Gegensatz zwischen Eidgenossenschaft und Schwaben freilich weit weniger ausgeprägt: *Horst Carl*, Eidgenossen und Schwäbischer Bund – feindliche Nachbarn? in: Peter Rück (Hrsg.), Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg 1991, 215–265, 256 f.

II.

Die Gründung von Adelsgesellschaften in Schwaben als Reaktion auf die Erfolge der Appenzeller und ihrer Verbündeten – des »Bundes ob dem See« – fiel erst in ein vergleichsweise spätes Stadium der seit 1401 geführten Auseinandersetzungen, die sich am Streit der Appenzeller mit dem Abt von St. Gallen entzündet hatten[7]. Voraussetzung war, daß andere traditionelle Ordnungsmächte der Region zuvor bei der Domestizierung der Appenzeller gescheitert waren. Die Städtebünde hatten diese Funktion ausgespielt, als die Bodenseestädte mit Konstanz an der Spitze 1403 an der Vögelinsegg den Appenzellern und den mit ihnen verbündeten Innerschweizern unterlagen. Nachhaltiger noch war das Scheitern Österreichs, das seine Niederlagen bei Sempach 1386 und Näfels 1388 zunächst recht erfolgreich durch eine zielgerichtete Bündnispolitik in Südwestdeutschland und im Bodenseeraum kompensiert hatte. Die Niederlage Herzog Friedrichs IV. am Stoß beendete jedoch 1405 einstweilen auch die Ambitionen Habsburgs, sich als dominierende Ordnungsmacht im Bodenseeraum und im Rheintal zur Geltung zu bringen[8]. Das dadurch entstandene Machtvakuum ermöglichte nicht nur das Ausgreifen des »Bundes ob dem See« nach Vorarlberg und ins Allgäu, es bot auch dem schwäbi-

7 *Peter Blickle*, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in: *Peter Blickle/ Peter Bierbrauer/ Renate Blickle/Claudia Ulbrich*, Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, 215–295, 256 ff. Allgemein zu den Appenzellerkriegen die Studien von *Benedikt Bilgeri*, Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg. Stuttgart/Berlin/ Köln/Mainz 1968; *ders.*, Geschichte Vorarlbergs. 2. Bd., Wien/Köln/Graz 1974; sowie: *Wilhelm Ehrenzeller*, St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit. 1. Bd., St. Gallen 1931, 61 ff; *Walter Schläpfer*, Die Appenzeller Freiheitskriege, in: Appenzeller Geschichte. Zur 450-Jahrfeier des Appenzellerbundes 1513–1963. 1. Bd., Urnäsch 1964, 121 ff.

8 *Bernhard Stettler*, Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefs, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum. 6. T., Basel 1986, 7*-83*, 69; *Karl Heinz Burmeister*, Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. Wien ³1989, 81 ff; *Alois Niederstätter*, »... dass sie alle Appenzeller woltent sin«. Bemerkungen zu den Appenzellerkriegen aus Vorarlberger Sicht, in: Stefan Sonderegger (Hrsg.), Begegnung. Appenzell-Ausserrhoden und Vorarlberg. Friedrichshafen 1992, 10–30, 18.

schen Adel Freiräume zu selbständiger genossenschaftlicher Wahrnehmung seiner bedrohten Interessen.

Soweit unsere Quellen, vornehmlich die Bundbriefe, die Chronologie der Ereignisse offenlegen, stand der Zusammenschluß des Adels im Hegau am Beginn[9]. Der Bundbrief der Ritterschaft im Hegau ist auf den 11. September 1406 datiert, in seiner Narratio nimmt er zunächst nur indirekt auf die Auseinandersetzung mit den Appenzellern Bezug: Der Adelsbund sei gegründet worden »von des großen kuntbaren und mercklichen schadens wegen, so uffgant und uffgangen ist in unsser gegen und umbkraissen und dick und vil unsern armen luten beschehen ist«[10]. Die »armen Leute« als Rechtsterminus für die Hintersassen des Adels tauchen allerdings hier nicht zufällig auf, denn damit wurde die Schutz- und Schirmfunktion als grundlegende Legitimation adliger Herrschaft thematisiert. Hinter dem Einungszweck, daß »unser armen lütt dester im bessern frid und schirm siczen und syen«[11], stand also die Verteidigung der Herrschaftslegitimation des Adels, und dies war zweifellos eine Reaktion darauf, daß der Adel dies durch die Appenzeller und ihre Verbündeten im »Bund ob dem See« in Frage gestellt sah[12].

In dem Bündnis, das die Ritterschaft am 27. Oktober des folgenden Jahres (1407) mit der Reichsstadt Konstanz schloß, waren dann ausdrücklich die Appenzeller als Gegner benannt: »wann aber sich leider mit wahrheit erfindt, daß die vorgeschribnen unredlichen bösen gewaelt komment, usgangen und gewachsen sind von den Appenzel-

9 Grundlegend zur Frühphase der Georgenschildgesellschaften ist *Hermann Mau*, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert. Stuttgart 1941, 12 ff.; daneben v. a. *Herbert Obenaus*, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Göttingen 1961, 195 ff. Im Kontext adeliger Genossenschaften des Spätmittelalters verortet den Georgenschild *Andreas Ranft*, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich. Sigmaringen 1994, 211 ff.

10 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 18 Anm. 44.

11 Ebd.

12 Die antifeudale Stoßrichtung der Appenzellerkriege hat vor allem *Benedikt Bilgeri* (vgl. Anm. 7) betont und ideologisch überfrachtet. Kritik daran jetzt bei *Niederstätter*, Appenzeller (wie Anm. 8), der den Bund ob dem See in den Kontext anderer bäuerlicher Revolten des Spätmittelalters stellt.

lern, und denen die sich zu In gebunden hand«[13]. Bedeutsam ist diese Urkunde aber auch, weil neben der Hegau-Gesellschaft, deren Einzugsgebiet noch den Thurgau mitumfaßte, nunmehr eine zweite Gesellschaft greifbar wird, deren Mitglieder aus einem weiten Umkreis zwischen Allgäu, Bodensee und der Donau bis vor die Tore Ulms und Augsburgs stammten[14] – also aus einem Gebiet, das sich weitgehend mit unserem geographischen Verständnis vom Raum »Oberschwaben« deckt. Auslöser für diese räumliche Ausweitung der Adelsgesellschaften dürfte die Erfahrung gewesen sein, daß das Vorgehen der Appenzeller gegen den Adel auch bei den bäuerlichen Untertanen im Allgäu Resonanz fand[15]. Aus diesen beiden regionalen Gesellschaften ging schließlich unter Einbeziehung des Augsburger und Konstanzer Bischofs der Bund des schwäbischen Adels hervor, der am 27. November 1407 besiegelt wurde und dessen Bundeszweck ganz auf den Kampf gegen die Appenzeller abgestellt war[16].

Mit dem Sieg bei Bregenz am 13. Januar 1408 wurde diese Zielsetzung des Bundes auch sehr schnell erfüllt. In den anschließenden Schiedshandlungen in Konstanz, bei denen König Ruprecht in eigener Person bzw. seine Räte 1408 den Konflikt beilegten, war die »gemein Ritterschaft zu Swaben, die in der gesellschafft geweset sin« Partei; ihre Vertreter siegelten den vom König vermittelten Schiedsspruch am 4. April 1408 mit[17]. Immer noch aber diente die Appenzellerge-

13 *Hermann Wartmann* (Bearb.), Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen. 4. Bd., St. Gallen 1899, 824 Nr. 2404; vgl. auch *Peter Blickle/Renate Blickle*, Schwaben von 1268 bis 1803. München 1979, 73.

14 Die zu Beginn der Bündnisurkunde aufgelisteten Namen von Hauptleuten und Mitgliedern sind strikt nach den beiden Gesellschaften gegliedert (die Mitgliederliste der Hegau-Gesellschaft beginnt mit Graf Hans v. Lupfen), so daß die regionale Schwerpunktbildung der beiden Gesellschaften klar erkennbar ist. Die Mitgliederliste findet sich auch bei *Holger Kruse/Werner Paravicini/Andreas Ranft* (Hrsg.), Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis. Frankfurt a. M. 1991, 210.

15 Dazu der Beitrag von *Peter Blickle* in diesem Band.

16 Druck der Urkunde einschließlich der Mitgliederliste bei *Johann Stephan Burgermeister*, Codex diplomaticus equestris cum Continuatione oder Reichs-Ritterschaftliches Archiv. 2 Bde., Ulm 1721, 6ff.; *Johann Christian Lünig*, Teutsches Reichs-Archiv, Part. spec. cont. 1/2, Leipzig 1712, 43ff; danach *Wartmann*, Urkundenbuch (wie Anm. 13), 826ff. Nr. 2404. Die Dauer der Einung war bis zum St. Jörgentag (23. April) 1409 terminiert.

17 *Wartmann*, Urkundenbuch (wie Anm. 13), 837–842 Nr. 2411.

fahr als Legitimation dafür, daß sich schwäbische Adlige am 18. Juni 1408 bis zum Georgstag 1412 nunmehr längerfristig, auf vier Jahre zusammenschlossen, weil – wie es in der Narratio hieß – wir »tägliches gewarnet werden von unsern guten freunden, wie solche läuf wider ufstan möchten von den vorigen geburen«[18]. Konkretisiert wurde dies mit der Befürchtung, daß »die bösen läuf von den Appenzellern wider uferstünden oder von iren helfern, anders denn die richtungsbrief weisen« – unter Bruch des königlichen Schiedsspruches also.

Auch wenn diese Gesellschaft des schwäbischen Adels sich mit der Berufung auf die Appenzellergefahr in die Kontinuität des vorausgegangenen Zusammenschlusses stellte[19], war sie doch nicht mehr nur eine Erneuerung eines Kampfbundes gegen die Appenzeller. Die detaillierten Austrags- und Hilfsbestimmungen bezogen sich nämlich keineswegs mehr nur auf den Fall erneuter Auseinandersetzungen mit diesen, sondern qualifizierten die neue Einung als einen recht anspruchsvollen Landfriedensbund des Adels – der genossenschaftliche Zusammenschluß des Adels löste sich damit von seiner ursprünglichen Zwecksetzung[20]. Der Bundbrief von 1408 begründete den Typus ritterschaftlicher Landfriedensbünde, wie sie unter dem Signum des Georgenschildes[21] eine feste Tradition in Schwaben ausbilden sollten.

Die Konstellation der »Gründungsphase« zeigt in nuce bereits wesentliche Grundelemente der Adelsbünde auf: Der Anstoß kam in Gestalt der appenzellischen Herausforderung von außen, und der Zusammenschluß vollzog sich nicht als autonomer Prozeß in einem luftleeren standespolitischen Raum. Auch andere Stände spielten ihren Part in der Gründungsgeschichte des Georgenschildes. Keineswegs standen beispielsweise ständische Antipathien gegen die Städte bei der Gesellschaftsgründung Pate, vielmehr hat offenbar Konstanz im Bemühen, Rückhalt gegen die Appenzeller und deren Verbündete zu finden, bei der Hegau-Gesellschaft 1406 geradezu die Funktion eines

18 Ebd., 851 Nr. 2420; *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 27.

19 Auch die von der voraufgegangenen Gesellschaft abgeschlossenen Bündnisverträge mit Konstanz und Herzog Friedrich von Österreich blieben in Kraft.

20 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 27–35.

21 Zur Entwicklung der Bezeichnung »mit Sankt Georgenschild (bzw. Jörgenschild)« ebd., 29 Anm. 74.

Geburtshelfers gespielt[22]. Alleine schon aus der Notwendigkeit, über ein Kommunikationszentrum und einen Tagungsort zu verfügen, blieben Adelsgesellschaften auf Städte angewiesen[23]. Die geographische Ausdehnung der einzelnen Georgenschildgesellschaften blieb stets auf Versammlungsorte bezogen, wobei sich meist ein festumrissener Kreis bevorzugter Tagungsorte herausschälte. Dies trug wesentlich zur geographischen Verfestigung des Einzugsgebietes der Adelsgesellschaften bei und verschaffte den Personenverbänden des Adels erst die räumliche Dimension verdichteter standespolitischer Kommunikation. In Gestalt der Ritterschaftskantone und ihrer Verwaltungssitze wurden diese Adelslandschaften in der frühen Neuzeit schließlich institutionell fixiert[24].

Auch die geistlichen Fürsten Schwabens, die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, spielten offensichtlich in der Gründungsphase des Georgenschildes eine wichtige katalytische Rolle, denn beide waren 1407 Mitglieder der Adelsgesellschaften. Dies war fraglos Ausdruck der engen personalen Verflechtungen beider Bistümer mit dem umliegenden Adel, dominierten doch unter den Konstanzer Bischöfen im späten Mittelalter die Namen von Vertretern der benachbarten Adelsgeschlechter, während der Bruder des Augsburger Bischofs Eberhard II. (1404–1413) – eines Grafen von Kirchberg – ranghohes Mitglied in der Gesellschaft an der Donau war[25]. Die jeweiligen Domkapitel tendierten ohnehin zu Adelskorporationen und bildeten damit Knotenpunkte ständischer Kommunikation, von der gleichfalls Impulse für genossenschaftliche Bestrebungen im politischen Bereich ausgingen[26].

22 Zu den engen Verbindungen der Reichsstadt Konstanz zum Hegau-Adel vgl. *Helmut Maurer*, Konstanz im Mittelalter. 2. Bd., Konstanz 1989, 9ff. Die Idee, Konstanz zum Ort des Konzils zu machen, wurde König Sigmund von Angehörigen des Hegau-Adels nahegebracht.

23 *Ranft*, Adelsgesellschaften (wie Anm. 9), 232ff.

24 *Frank Göttmann*, Die Bünde und ihre Räume. Über die regionale Komponente politischer Einungen im 16. Jahrhundert, in: Christine Roll (Hrsg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe. Frankfurt 1996, 440–469, v.a. 446–452.

25 Graf Konrad v. Kirchberg.

26 Diese Argumentation bietet schon *Johann Stephan Burgermeister*, Graven- und Ritter-Saal. Ulm 1715, 402ff. Eine Mitgliedschaft der Domkapitel in Georgen-

Schließlich vollzog sich die genossenschaftliche Bewegung des Adels in Schwaben auch nicht im herrschaftsfreien Raum, denn trotz der demütigenden Niederlage Herzog Friedrichs IV. gegen die Appenzeller blieb Habsburg auch bei der Gründung der schwäbischen Adelsgesellschaften im Hintergrund präsent. Die Jahre 1406 und 1407 sind gekennzeichnet durch parallele Sammlungsbewegungen des Adels im unmittelbaren österreichischen Herrschaftsbereich, so in Tirol mit der »Elefantengesellschaft« und in Innerösterreich mit der »Gesellschaft mit dem Stern«[27]. Daß der Landesfürst in diesen Zusammenschlüssen, die sich zum Teil ebenfalls auf die Appenzellergefahr beriefen, nicht nur eine Gefahr, sondern auch eine Chance zur möglichst breiten Mobilisierung seines Adels sah, wurde vor allem in den Vorlanden deutlich. Hier erschien Herzog Friedrich in der habsburgischen Grafschaft Hohenberg am oberen Neckar selbst in Adelsversammlungen und trat der lokalen Adelseinung bei[28]; auch die gleichzeitige Mobilisierung des Adels im Breisgau und im Elsaß verdankte sich offenbar weitgehend landesherrlicher Initiative, wobei hier die Sammlung des Adels offenbar durch die Ausschreibung von Lehenstagen erfolgte[29].

Trotz aller Offenheit der Reichsverfassung und der territorialen Situation war im Grad der Zuordnung auf das Haus Habsburg die unterschiedliche Weiterentwicklung dieser Adelsgesellschaften bereits angelegt[30]: In den habsburgischen Territorien stellten sie eine entscheidende Etappe auf dem Weg zur Ausbildung der Landstände

schildgesellschaften läßt sich allerdings erst seit den 1420er Jahren feststellen. *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9), 232–235.

27 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 19 Anm. 47; *Kruse/Paravicini/Ranft*, Ritterorden (wie Anm. 14), 193–201.

28 Ebd., 198 Anm. 1; diese Gesellschaft firmierte nicht unter der Bezeichung »mit St. Georgenschild«, sondern als Gesellschaft »vom Falken, genannt Schnaitholzer«, was sie als Vorläuferin einer der späteren Turniergesellschaften in Schwaben ausweist. *Dieter Speck*, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602. 1. Bd., Freiburg/Würzburg 1994, 43.

29 Ebd., 47 ff.

30 *Peter Moraw*, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Volker Press (Hrsg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der frühen Neuzeit. München 1995, 1–21, 17.

dar[31], während die Georgenschildgesellschaften für den schwäbischen Adel zum wichtigsten Instrument der Behauptung einer reichsunmittelbaren Stellung wurden. Auch dafür läßt die Gründungskonstellation entscheidende Weichenstellungen bereits erkennen, weil mit dem Königtum ein Faktor in die Gründung einbezogen wurde, der bei den genossenschaftlichen Bestrebungen des Adels im übrigen habsburgischen Einzugsbereich nicht präsent war. Die Wandlung der Adelsgesellschaft vom Kampfbündnis gegen die Appenzeller zu einem ständischen Landfriedensbündnis vollzog sich 1408 in Konstanz gleichsam unter den Augen des Königs und seiner Räte, und im Bundbrief betonte die Gesellschaft diese Präsenz, wenn sie sich darauf berief, nicht nur mit Zustimmung des Königs, sondern sogar »durch willen [...] des Heiligen Römischen Reichs«[32] gegründet worden zu sein.

Mit dieser Legitimationsproblematik kommen nun noch einmal die Appenzeller ins Spiel. Es war ja keineswegs so, daß im Kontext der Appenzellerkriege der Adel in Schwaben und anderswo sich überhaupt erstmals in Einungen zusammenschloß. Vielmehr war die Bildung von Ritterbünden eine Entwicklung der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und sie fand mit dem ganz Südwestdeutschland umfassenden Zusammenschluß der Adelsbünde mit St. Georg, St. Wilhelm und »mit dem Löwen« 1381 einen ersten Höhepunkt[33]. Offenbar standen Soldkompanien umherziehender Adliger bei dieser Selbstorganisation Pate, weshalb bei diesen frühen Rittereinungen der Charakter militärischer Kampfbünde sehr ausgeprägt ist. Zwangsläufig fanden sich die Adligen, von Städten und Fürsten gleichermaßen als Gefahr empfunden, bald in regionale Auseinandersetzung verstrickt. Ein gänzlich anderer Traditionsstrang bildete sich dagegen mit der Einung des schwäbischen Adels von 1392 aus, der erstmals einen besonderen Bezug, ja Anspruch des schwäbischen Adels auf

31 *Dieter Speck*, Die oberrheinische Ritterschaft und das Haus Habsburg vom 14.–16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 137 (1989), 202–223, v.a. 211–214.

32 *Burgermeister*, Codex (wie Anm. 16), 1. Bd., 8.

33 *Konrad Ruser*, Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Süddeutschland während des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 34/35 (1975/76), 1–100, 31 ff.; *Volker Press*, Reichsritterschaft, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. 2. Bd., Stuttgart 1995, 771–813, 776 ff.

St. Georg als seinen Patron artikulierte. Gegen konkurrierende Ansprüche des böhmischen Adels sollte das exklusive Vorrecht der Schwaben, in Aufgeboten gegen die Ungläubigen das Georgenbanner zu führen, behauptet werden. Nicht ein regionaler politischer Anlaß motivierte also diesen Zusammenschluß, sondern ein Konflikt um Standes- und Stammesehre, die im Georgenbanner ein integrierendes Symbol erhielt[34]. Unter der Fahne des Heiligen Georg war es offenbar möglich, den gesamten schwäbischen Adel zu dieser Demonstration des Zusammengehörigkeitsgefühls zu mobilisieren, denn die Zahl der Mitglieder übertraf die der Gesellschaften in den Appenzellerkriegen bei weiten: Während die Urkunde von 1392 457 Adlige aufführte, die die schwäbische Adelsehre verteidigen wollten, waren in den Gesellschaften von 1407 und 1408 jeweils weniger als 100 Adlige organisiert[35].

Allen Adelsbünden vor den Appenzellerkriegen war indes ein entscheidendes Legitimationsdefizit gemeinsam: Die »Goldene Bulle« von 1356 hatte derartige Zusammenschlüsse verboten und als einzige Ausnahme solche zugelassen, die der Wahrung des Landfriedens dienten. Gerade die Adelsbünde hatten sich aber weit eher als Gefahr für den Landfrieden erwiesen, wofür im schwäbischen Adel symptomatisch die »Schlegler« standen, deren Bund König Wenzel 1395 nach einem wilden Krieg mit Württemberg aufgelöst hatte[36]. Im Unterschied zu den Städtebünden, die sich trotz des entgegenstehenden Artikels der Goldenen Bulle und trotz der Niederlage im Städtekrieg

---

34 *Burgermeister*, Codex (wie Anm. 16), 1. Bd., 1 ff.

35 Die spätere Traditionsbildung der schwäbischen Reichsritterschaft setzte mit der Urkunde von 1392 ein, weil hier erstmals St. Georg als Patron speziell des schwäbischen Adels in Anspruch genommen wurde. Die institutionellen Ursprünge der Adelsgesellschaften mit Georgenschild wurden dagegen auf die Einungen von 1406 bis 1408 zurückgeführt. Vgl. *Burgermeister*, Codex (wie Anm. 16), 1. Bd., 1–12; ebenso bereits Burgermeisters Vorgänger *Johann Philipp Datt*, Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica libri V. Ulm 1698, 233. Die Bedeutung, die dem Zusammenschluß von 1392 als gesamtschwäbischem Ereignis beigemessen wurde, demonstriert bereits die Zimmerische Chronik, die die Namensliste in extenso aufführt: Zimmerische Chronik, bearb. von *Karl Barack*, neu hrsg. von *Paul Hermann*. 1. Bd., Mersburg 1932, 229–234.

36 *Christoph Friedrich von Stälin*, Wirtembergische Geschichte. 3. Bd., Stuttgart 1856, 362 ff.; *Press*, Reichsritterschaft (wie Anm. 33), 778.

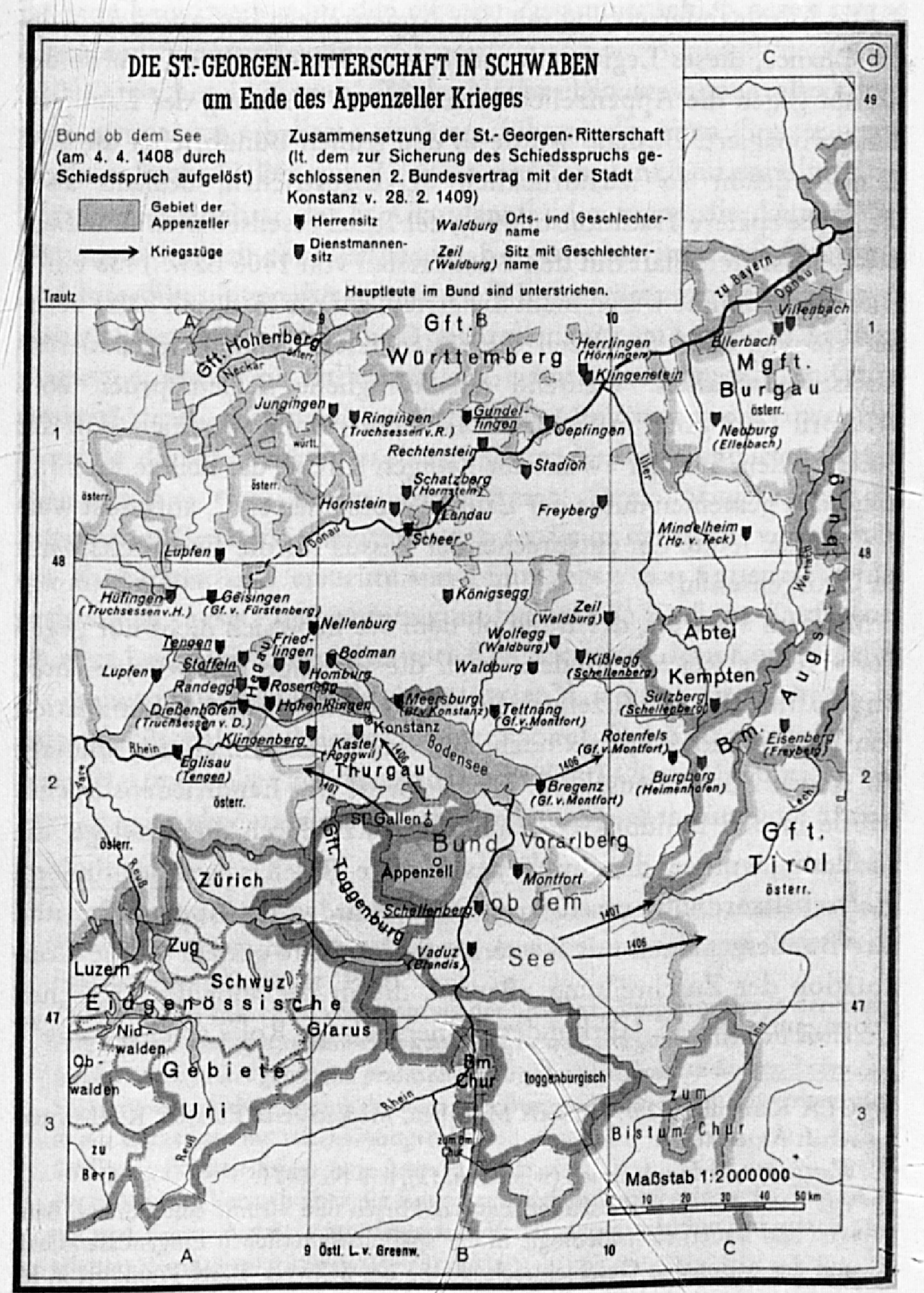

St. Georgen-Ritterschaft. (Quelle: Großer Hist. Weltatlas, 2. Teil: Mittelalter, Bayrischer Schulbuch-Verlag, München 1970).

1388 als eine feste Größe im schwäbischen Raum behaupteten, waren die Adelsbünde ephemere Gebilde geblieben.

Die Auseinandersetzung mit den Appenzellern bot nun dem Adel die Chance, dieses Legitimationsdefizit zu kompensieren, wurde der Kampf gegen die Appenzeller doch auch als Wahrung des Landfriedens propagiert. Deshalb wurde in den frühen Bundbriefen die Appenzellergefahr so nachdrücklich herausgestrichen, deshalb auch setzte die spätere Traditionsbildung der Rittergesellschaften und dann der Reichsritterschaft mit den Bundbriefen von 1406 bzw. 1408 ein[37]: Diese Adelsbünde waren nicht die ersten, auf die man sich hätte berufen können, aber sie waren die ersten reichsrechtlich legitimierten Adelsgesellschaften. Während der königliche Schiedsspruch vom 11. April 1408 ganz im Sinne der Goldenen Bulle entschied, daß der Bund ob dem See, der »wider die heiligen Kirche, das heilige Rich [...] unnd den gemeinen nutze der Lannde großlichen si«[38], aufgelöst werden müsse, fehlte ein entsprechender Passus für die Gesellschaft mit St. Georgenschild.

Mit dem Vorwurf, der Bund ob dem See habe sich nicht nur gegen das »Heilige Reich«, sondern auch die »Heilige Kirche« gerichtet, verschafften die Appenzeller dem Adel gleichsam als »Akkumulation von Legitimationskapital« noch eine weitere Legitimationsgrundlage für seinen Zusammenschluß. Der Vorwurf des Landfriedensbruches wurde in den Bundbriefen noch zugespitzt durch die Anklage, die »Bauern« wollten die durch das Heilige Reich sakral legitimierte Herrschaftsordnung umstürzen. Damit wurden die Appenzeller und ihre Bundesgenossen mit Ketzern auf eine Stufe gestellt – eine Konnotation der Zuschreibung »Bauer«, die in der antieidgenössischen Propaganda des 15. Jahrhunderts eine wichtige Rolle spielen sollte[39].

37 GLA Karlsruhe, 123/78; HStA München, Mediatisierte Fürsten, Reichsritterschaft Akten 46.

38 *Wartmann*, Urkundenbuch (wie Anm. 13), 838 Nr. 2411.

39 Vgl. dazu *Matthias Weishaupt*, Bauern, Hirten und »frume edle puren«. Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz. Basel/Frankfurt a. M. 1992, 196 ff. Noch nicht anzutreffen ist in den Auseinandersetzungen mit den Appenzellern die drastische und populäre Variante dieser Verketzerung, der im Schmähwort »kuhgyer« anklingende Sodomievorwurf, der im weiteren Verlauf des 15. Jahrhundert wesentlich zur Vergiftung des Klimas zwischen Schwaben

Ein stärkeres Feindbild als das des Landfriedensbrechers und Ketzers aber ließ sich wohl nicht konstruieren, und damit auch kaum eine größere Legitimation für den eigenen Zusammenschluß gegen solche Gegner in Anspruch nehmen[40].

Als zwischen 1426 und 1429 die Nachwehen der Appenzellerkriege noch einmal zu eskalieren drohten, führten die alten Gegner – der Abt von Sankt Gallen, die Bischöfe von Konstanz und Augsburg sowie die Gesellschaft mit St. Georgenschild – gegen die Appenzeller fast ausschließlich die Waffen des Ketzerrechts ins Feld. Mit Bann und Interdikt gingen die geistlichen Würdenträger gegen die »argwenigen ketzer« vor, worauf die Appenzeller ganz im Sinne der Anklage reagierten, indem sie tätlich gegen Geistliche vorgingen. Der Georgenschildgesellschaft eröffnete die religiöse Stilisierung der Appenzellergefahr die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung ihrer Legitimationsbasis im Reich: Im Namen ihres Mitgesellen, des Konstanzer Bischofs, wandte sie sich an die in Frankfurt versammelten Kurfürsten und ersuchte um Hilfe gegen die Appenzeller, die »cristenliche gesatz und ordnung nit hieltend«[41]. Daß die Kurfürsten als »der handlungsfähige Kern des Reiches neben dem König«[42] dieses Anliegen nachdrücklich unterstützten[43], wertete die schwäbische Adelsgesellschaft im Reichsgefüge weiter auf. Der Ketzervorwurf gegen die Appenzeller zehrte natürlich in den 1420er Jahren nicht zuletzt von der gleichzeitigen Gefährdung des Reiches durch die Hussi-

und Eidgenossen beigetragen hat. Vgl. dazu allgemein *Helmut Maurer*, Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter. Konstanz [2]1991.

40 Zu dieser Strategie einer Verketzerung des Gegners, beispielsweise in der häufigen Gleichsetzung mit den »Türken«, die in den Burgunderkriegen auch ausgiebig von den Eidgenossen praktiziert wurde, vgl. *Claudius Sieber-Lehmann*, Spätmittelalterlicher Nationalismus: Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft. Göttingen 1995.

41 *Schläpfer*, Freiheitskriege (wie Anm.7), 215 f.

42 *Peter Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: ders., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters. Sigmaringen 1995, 207–242, 231.

43 Schreiben der Kurfürsten vom 22. November 1427 an Zürich, Bern, die Eidgenossen sowie die schwäbischen Reichsstädte. *Dietrich Kerler* (Hrsg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Dritte Abteilung 1427–1431. Göttingen [2]1956, 125 f.

ten, und die Gegner der Appenzeller zögerten nicht, diese Parallele herauszustreichen[44]. Davon machten auch die Georgenritter keine Ausnahme, selbst wenn sie dies vornehmlich dazu benutzten, sich von den schweren Lasten, die der Kampf gegen die Hussiten mit sich brachte, dispensieren zu lassen – man habe, so die implizite Logik, mit den Ketzern vor der eigenen Haustür schließlich genug zu tun[45].

In der jüngsten Diskussion ist vor allem aus Vorarlberger Perspektive dem Appenzellerkrieg und dem Bund ob dem See einiges vom Mythos eines revolutionären Befreiungskampfes genommen worden[46]: Der Bund habe zwar eine überregionale Dynamik entfaltet, aber nicht zu einer nachhaltigen Machtveränderung geführt[47]. In dieser Interpretation wird der Appenzellerkrieg auf ein letztlich regionales Ereignis zurückgestutzt. Aus der Perspektive des oberschwäbischen Adels aber ist er dies nicht gewesen, begann doch mit diesem Konflikt die – wenngleich keineswegs bruchlose – Tradition legitimen genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Weil diese Tradition der Adelseinungen mit St. Georgenschild die wichtigste Wurzel der späteren Reichsritterschaft darstellte, zeitigte der Appenzellerkrieg langfristige Folgen, die bis in die Ausgestaltung der Reichsverfassung hineinwirkten[48].

---

44 Beispielsweise in der Exkommunikationsbulle des Augsburger Bischofs Petrus von Schaumberg vom 21. Juni 1428, vgl. *Schläpfer*, Freiheitskriege (wie Anm. 7), 216.

45 Im Sommer 1429 versagte die Gesellschaft König Sigmund wirksame Hilfe im Reich mit der Begründung, »[...] sie hieten mit den Appenczellern so vil zu schikchen, das sie zu disen sachen nicht gedienen moechten [...]«. *Kerler*, Reichstagsakten (wie Anm. 43), 358. Selbst nach der Beilegung des Konfliktes mit den Appenzellern durch einen Schiedsspruch von Boten der Eidgenossen und der schwäbischen Reichsstädte am 26. Juli 1429 diente die Berufung auf die Appenzellergefahr dem Georgenschild dazu, die Auszahlung der Hussitengelder zu verzögern. Ebd., 264, 283 f.

46 *Niederstätter*, Appenzeller (wie Anm. 8), passim. Vgl. auch den Beitrag von *Karl-Heinz Burmeister* in diesem Band.

47 *Niederstätter*, Appenzeller (wie Anm. 8), 28 f.

48 Folglich sind die Appenzeller in diesem Kontext auch in deutschen Verfassungsgeschichten der jüngsten Zeit präsent. Vgl. *Willoweit*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 6), 100; *Press*, Reichsritterschaft (wie Anm. 33), 778.

III.

Angesichts der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung sind die Georgenschildgesellschaften zwar kein ausgesprochenes Stiefkind der historischen Forschung geblieben[49], doch erweist es sich immer noch als ein schwieriges Unterfangen, Struktur und Entwicklung dieser Adelsgesellschaften im 15. Jahrhundert transparent zu machen. Im folgenden sollen für diesen Zweck nur einige wesentliche Aspekte zur Sprache kommen, nämlich 1. die Beziehung zu Kaiser und Reich, 2. die räumliche Schwerpunktbildung, 3. personelle Zusammensetzung und ständische Binnenstrukur, 4. das Funktionieren als Landfriedensbund und 5. das Verhältnis zu den Nachbarn jenseits von Rhein und Bodensee, also den Eidgenossen, in deren Bündnisgeflecht die Appenzeller nach 1411 immer enger einbezogen wurden.

Die faktische Anerkennung der schwäbischen Georgenschildgesellschaft durch das Reichsoberhaupt 1408 ließ den schwäbischen Adel zum Modell und Kristallisationspunkt für ähnliche Bestrebungen in anderen Regionen des Reiches, vor allem in Franken und am Mittelrhein, werden. Dem trug das bekannte Privileg König Sigmunds von 1422 Rechnung, das mit Blick auf den schwäbischen Georgenschild formuliert wurde, sich aber an den gesamten reichsunmittelbaren Adel in »deutschen Landen« wandte und diesem die Vereinigung untereinander sowie mit den Städten erlaubte, das entsprechende Verbot der Goldenen Bulle von 1356 also außer Kraft setzte[50]. Mit dem Namen König Sigmunds verbindet sich eine Periode außerordentlicher politischer – auch räumlicher Nähe von Königtum und Georgenschildgesellschaft: In Sigmunds Umkreis spielten schwäbische Adlige, darunter führende Mitglieder der Adelsgesellschaft, zeitweilig eine dominierende Rolle, Abgesandte der Gesellschaft nahmen häufig an königlichen Hoftagen teil[51]. Auf Initiative dieser königsnahen schwä-

49 Vgl. besonders die Untersuchungen von *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9) und *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9).

50 Druck in: *Dietrich Kerler* (Hrsg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Zweite Abteilung 1421–1426. Göttingen ²1956, 219f.

51 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 58f.; *Press*, Reichsritterschaft (wie Anm. 33), 779; *Sabine Wefers*, Das politische System Kaiser Sigmunds. Stuttgart 1989, 54f., 91, 212. Zu einer Schlüsselfigur in diesem Personengefüge vgl.

bischen Adelsgruppierung ging schließlich auch Sigmunds Versuch 1431 zurück, die Ausbürgerproblematik, die das Gefüge der adeligen Grundherrschaft am stärksten bedrohte und häufig Auseinandersetzungen zwischen Adel und Städten provozierte[52], zu regeln – bezeichnenderweise im Sinne des Adels und zu Lasten der Städte[53]. Der Bezug der Georgenschildgesellschaft zum Reich erhielt eine gleichsam offiziöse Anerkennung durch die Aufnahme in die Reichsmatrikeln, und im Projekt einer Einteilung des Reiches in Landfriedenskreise von 1438 nahm der Adel mit seinen genossenschaftlichen Organisationen lediglich in Schwaben den Rang eines selbständigen Gliedes ein, während er in den anderen Kreisen den Fürsten zugeordnet blieb[54].

In diesem Prozeß der Festigung einer reichsunmittelbaren Stellung profitierte der im Georgenschild organisierte Adel natürlich auch davon, daß mit König Sigmunds Namen zugleich die eigentliche Katastrophe Habsburgs als regionaler Hegemonialmacht im Bodenseegebiet und in Oberschwaben verknüpft ist: Infolge der Ächtung Herzog Friedrichs IV. auf dem Konstanzer Konzil 1415 brach das gesamte Herrschaftsgefüge Habsburgs in den Vorlanden zeitweilig zusammen[55]. In einer Phase, in der sich in anderen Regionen des Reiches die Bezüge des Adels zu den sich ausbildenden Territorien verdichteten und rechtlich fixiert wurden, fehlte ein entsprechendes

---

Carmen Heyer, Hans von Lupfen (gest. 1436). Ein Hochadliger zwischen Verdrängung und Anpassung. Singen 1991, 41 ff.

52 *Peter Blickle*, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft. 1. Bd., Olten 1990, 15–202, 186 ff.

53 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 100–134. Sigmunds Gesetz enthielt zudem einen Passus, der Einungen zwischen Städten und Bauern wider die Herren kategorisch untersagte und sich auf Beispiele bezog, in denen »vor ziten etlich stette geburen und arme lut, wiewol daz nit sin solt, wider iren herren und auch sust zuosamen geeinet und verbunden haben [...]« (zit. ebd., 128). In dieser offenkundigen Reminiszenz an den Bund ob dem See kam noch einmal die Appenzellerphobie des schwäbischen Adels unverhüllt zum Ausdruck.

54 *Press*, Reichsritterschaft (wie Anm. 33), 780.

55 *Heinrich Koller*, Kaiser Sigmunds Kampf gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich, in: Friedrich Bernward Fahlbusch/Peter Johanek (Hrsg.), Studia Luxemburgensia. Festschrift für Heinz Stoob zum 70. Geburtstag. Köln/Wien 1989, 313–352.

Machtzentrum in Oberschwaben[56]. Die Phase gesteigerter Bedeutung des Reichs und der Reichspolitik beim Georgenschild brach jedoch bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. 1440 ab, weil mit ihm das Königtum über Jahrzehnte im Reich und namentlich im deutschen Südwesten nicht mehr präsent war[57]. Die Adelsgesellschaften behaupteten sich jedoch als Faktoren im Kräftefeld der regionalen Politik.

Mit dem Stichwort »Region« läßt sich der Bogen zu einem besonders heiklen Problem der Geschichte der schwäbischen Adelsgenossenschaften schlagen, nämlich ihrer regionalen Gliederung bzw. dem Verhältnis von regionalen Teilgesellschaften zu einer übergeordneten Gesamtgesellschaft. Dies hat bereits bei den Zeitgenossen für erhebliche Verwirrung gesorgt, und auch die Forschung hat damit bis heute ihre Probleme[58]. Bundbriefe einer übergreifenden Gesamtgesellschaft finden sich nur in den Jahren 1407, 1408, 1413, 1426, 1452 und 1482[59], während die regionalen Teilgesellschaften ein höheres Maß an Kontinuität erlangten. Trotz aller Unschärfen in der Benennung dieser Teilgesellschaften läßt sich eine im wesentlichen stabile räumliche Orientierung ausmachen[60], die der Gliederung von 1407/8 im großen und ganzen folgte: Der Hegau blieb der eine Pol adliger Organisation, auf den sich in der Folgezeit auch der Adel des nördlichen Bodenseegebietes hin orientierte, während der andere regionale Schwerpunkt sich unter der Bezeichnung »in Oberschwaben[61] an der Donau« mit einem Einzugsgebiet, das von Ulm bis zum Allgäu

56 *Quarthal*, Bewußtsein (wie Anm. 4), 66.

57 Ein Indikator für die »Königsferne« der Georgenschildgesellschaften nach 1440 ist das Ausbleiben der Eintragung von Bundbriefen in die Reichsregisterbücher bis 1486. *Kruse/Paravicini/Ranft*, Ritterorden (wie Anm. 14), 202 Anm. 3.

58 So wird in den Mitgliederlisten ebd., 210–215 nicht konsequent zwischen regionalen Teilgesellschaften und übergreifenden Zusammenschlüssen unterschieden.

59 *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9), 228–231.

60 Zur Entwicklung der regionalen Gliederung ebd., 195–201.

61 Gerade der Begriff »Oberschwaben« illustriert besonders deutlich die Wandelbarkeit regionaler Bezeichnungen bei den Georgenschildgesellschaften: Zunächst als Zusatzbezeichnung der Donau-Gesellschaft gebraucht, wurde er in den 1460er Jahren zeitweilig auf die Gesellschaft zwischen Hegau und nördlichem Bodensee übertragen, die nunmehr als »Gesellschaft in Oberschwaben«

reichte, etablierte. Eine eigene Gesellschaft im Allgäu blieb Episode und ging nach 1430 in den anderen Gesellschaften auf. Auch das Ausgreifen des Georgenschildes an die untere Donau – in den Bundbriefen meist unter der Bezeichnung »Niederschwaben an der Donau« – und über die Donau hinaus ins schwäbisch-fränkische Grenzgebiet bis vor die Mauern Nürnbergs blieb auf die Jahre zwischen 1413 und 1444 beschränkt, stand also in engem Zusammenhang mit der Reichspolitik König Sigmunds. Ein Ausgreifen nach Niederschwaben, in den Einflußbereich Württembergs, ist allenfalls in Ansätzen feststellbar. Das heißt aber gerade auch für unseren Kontext, daß die Georgenschildgesellschaften im wesentlichen ein oberschwäbisches und kein gesamtschwäbisches Phänomen gewesen sind. In der Zweipoligkeit der regionalen Gliederung ist die spätere räumliche Gliederung der Ritterviertel und Ritterkantone Hegau/Allgäu/Bodensee und Donau im wesentlichen präfiguriert. Schon die regionalen Georgenschildgesellschaften im 15. Jahrhundert sind also »raumbildend« gewesen[62].

Diese Beobachtung hilft auch dabei, in ein weiteres Problemfeld der Adelsgesellschaften ein wenig Ordnung hineinzubekommen, nämlich die hohe Fluktuation ihrer Mitglieder. Die jeweiligen Gesellschaften wurden stets nur für einen begrenzten Zeitraum – meist drei Jahre – geschlossen und konstituierten sich dann mit zum Teil deutlichen Verschiebungen im Mitgliederbestand neu. Selbst bei den Gesellschaften im Hegau und an der Donau, die sich im Ensemble der regionalen Gesellschaften durch ihre Konstanz auszeichneten, brach die Kontinuität offenbar nach 1413 und 1474 zeitweilig ganz ab[63].

firmierte, um schließlich 1482 zur Bezeichnung »obere Gesellschaft in Schwaben« zu mutieren. Ebd., 200ff.

62 Die regionale Komponente der Adelsgesellschaften als »politische Landschaften« hat *Göttmann*, Bünde (wie Anm. 24), 443ff., am Beispiel der Entwicklung der 1530er Jahre exemplarisch untersucht.

63 Die Unterbrechung nach 1414 dürfte im Zusammenhang mit dem Konstanzer Konzil stehen, während die Ursachen für die Zäsur 1474 im Fortfall der eidgenössischen Bedrohung durch die Ewige Richtung mit Habsburg und im Konstanzer Bischofsstreit, der in der Parteinahme für die beiden aus führenden schwäbischen Adelshäusern entstammenden Kontrahenten (Otto von Sonnenberg, Ludwig v. Freiberg) den schwäbischen Adel spaltete, zu suchen sind.

Die Analyse der Mitgliederlisten wirft daneben auch Licht auf die ständische Zusammensetzung der Georgenschildgesellschaften, die immer wieder Anlaß zu Fehldeutungen gewesen ist. Die Selbstbezeichnung als »Rittergesellschaft« und die Traditionslinien, die von den Gesellschaften zur Reichsritterschaft führen, dürfen nicht zu der Interpretation verführen, es habe sich bei ihnen um Vereinigungen des niederen Adels gehandelt[64], denen Hochadel – also Grafen und Freiherren – allenfalls sporadisch beigetreten seien. In ihrer ständischen Zusammensetzung sind die Gesellschaften mit Georgenschild vielmehr stets und gleichsam per definitionem ein Zusammenschluß von Hoch- und Niederadel unter dem umfassenden, auf eine gemeinsame Lebensform gegründeten Standesbegriff der »Ritterschaft« gewesen[65]. Die internen Standesunterschiede zwischen Hoch- und Niederadel standen dabei mit den egalitären Konsequenzen eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses, in dem alle Mitglieder sich einander durch Eid verpflichteten, in eigentümlicher Spannung: Einerseits war es möglich, daß ein niederadliger Hauptmann seinem hochadeligen Gesellen bei Steuerausständen mit Pfändung drohen konnte[66], andererseits folgten die Mitgliederlisten stets exakt der sozialen Rangab-

64 Vgl. beispielsweise *Rösener*, Herrschaft (wie Anm. 5), 137 ff.; *Moraw*, Einungen (wie Anm. 30), 17 f. Röseners Vorschlag, zum spätmittelalterlichen »Niederadel« bzw. zur Ritterschaft auch diejenigen edelfreien Herrengeschlechter (also Mitglieder des Hochadels) zuzurechnen, die »wegen ihrer relativen Bedeutungslosigkeit keine reale Chance besaßen, zu landesherrlicher Macht aufzusteigen«, steigert die Verwirrung nur. *Werner Rösener*, Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: Helmut Maurer/Hans Patze (Hrsg.), Festschrift Berend Schwineköper zum 70. Geburtstag. Sigmaringen 1982, 469–488, 482.

65 Neben ihrem Gebrauch als umfassende Standesbegriffe bezeichneten »Ritterschaft« und »Adel« im 15. Jahrhundert zugleich als soziale Begriffe den niederen Adel (Ritter und Edelknechte). In den Bundbriefen des Georgenschildes tauchen beide Bedeutungen nebeneinander auf, was Differenzierungen erschwert hat. Dazu schon *Burgermeister*, Graven (wie Anm. 26), 383 ff. Allgemein zur Begriffsklärung jetzt *Ernst Schubert*, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter. Darmstadt 1992, 210 ff.; *Karl-Heinz Spieß*, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), 181–205, 201 ff.

66 GLA Karlsruhe, 123/1087 (Hans Jakob v. Bodman an Graf Ulrich v. Montfort, 23. Juni 1466); vgl. auch *Burgermeister*, Codex (wie Anm. 16), 1. Bd., 1459 f.

stufung von Grafen, Herren, Rittern (den Niederadeligen, die den Ritterschlag erhalten hatten) und (Edel)knechten[67]. Die Tendenz des Georgenschildes zu einer möglichst umfassenden ständischen Integration unterhalb der Schwelle »Fürst« und jenseits der Ständegrenze »Stadt« schlägt sich auch darin nieder, daß im Laufe des Jahrhunderts immer häufiger geistliche Herrschaftsträger wie Deutschordenskomture und Prälaten aufgenommen wurden. Vor allem für die oberschwäbischen Klöster wurde die Mitgliedschaft ein wichtiger Baustein für die Konsolidierung ihrer reichsunmittelbaren Stellung[68].

Allerdings weist die personale Zusammensetzung der Gesellschaften auch auf ihr gravierendstes Manko hin: Sie sind nie eine Organisation des gesamten Adels gewesen, auch nicht auf regionaler Ebene wie etwa im Hegau, wo der Organisationsgrad zweifellos am höchsten gewesen ist. Die Aussage eines Georgenschildhauptmannes 1432, neun Zehntel des schwäbischen Adels seien in der Gesellschaft organisiert, erscheint im Licht der erhaltenen Mitgliederlisten als weit übertrieben[69]. Diese legen vielmehr den Schluß nahe, daß nur eine Minderheit des Adels das anspruchsvolle Programm einer Landfriedenseinung erfüllen konnte und wollte.

Grund dafür waren im wesentlichen finanzielle Erwägungen: Die Mitgliedschaft war nicht kostenfrei, denn Ausgaben der Gesellschaft wurden mittels einer Art Einkommenssteuer auf die Mitglieder umgelegt. Darüber hinaus hatte jeder Geselle die Kosten für die obligatorische Anwesenheit auf den zunächst häufigen Vollversammlungen selbst zu tragen. Schließlich waren auch gar nicht alle Adligen daran interessiert, sich den Bindungen, die eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit sich brachte, zu unterwerfen. Als Austrags- und Hilfseinung konnten die Gesellschaften durchaus disziplinierend wirken, denn die Mitglieder waren untereinander zu schiedlichem Austrag aller Streitigkeiten verpflichtet – es galt ein unbedingtes Friedensgebot.

---

67 Die offizielle Selbstbezeichnung der Georgenschildgesellschaften lautet meist entsprechend »Gesellschaft von Grafen, Herren, Rittern und Knechten«.

68 *Dieter Stievermann*, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg. Sigmaringen 1989, 45 f.

69 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 249 f., hält diese Behauptung für glaubwürdig, während *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9), 156 Anm. 8, zumindest davor warnt, diese Angaben für spätere Einungsperioden zu übernehmen.

Gegen Nichtmitglieder stand den Mitgliedern zwar die Hilfe der Gesellschaft im Konfliktfall zu, doch beanspruchte die Gesellschaft ein Prüfungsrecht, ob es sich um eine »rechte Fehde« des Gesellen handelte. Auch dann blieb der bewaffneten Hilfe immer noch ein Rechtsgebot der Gesellschaft an die Widersacher vorgeschaltet[70]. Ohnehin trat der Hilfsfall nicht ein, wenn der Konflikt bereits vor dem Beitritt des Gesellen ausgebrochen war oder von ihm mutwillig angezettelt wurde[71]. Dies schränkte die Möglichkeit eines Gesellen ein, sich »fremder Ansprache« zu bedienen, sich also Forderungen aus Streitfällen, mit denen er eigentlich nichts zu tun hatte, abtreten zu lassen, und diese dann mit den Mitteln der Fehde durchzusetzen. Da hinter dieser Vorgehensweise meist recht unverblümt das Streben nach Bereicherung stand, die Grenzen von rechter Fehde und Raub sich also notwendig verwischten, ist hier der eigentliche Kern des Raubrittervorwurfs zu suchen[72]. Städte und Eidgenossen hatten unter dieser problematischen Variante des Fehdewesens gleichermaßen zu leiden[73], zumal es beim Adel regelrechte Spezialisten für diese Vorgehensweise gab[74]. Angesichts der Distanzierung der Georgenschildge-

70 Ebd., 114 ff.

71 *Burgermeister*, Codex (wie Anm. 16), 44.

72 Der Terminus »Raubritter« ist in der Forschung umstritten, weil er nahelegt, man könne eine Grenze zwischen »Raub« und rechter Fehde ziehen: Zum aktuellen Diskussionsstand vgl. *Klaus Graf*, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 141 (1993), 121–154, 133 ff.; *Horst Carl*, Landfriedenseinung und Standessolidarität – Der Schwäbische Bund und die Raubritter, in: Christine Roll (Hrsg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe. Frankfurt 1996, 471–492, 478 f.; *Kurt Andermann*, Art. »Raubritter«, in: Lexikon des Mittelalters. 7. Bd., Zürich/München 1994/95, 474 f.

73 Dazu jetzt die detaillierte Analyse einer solchen Fehde gegen die Eidgenossen bei *Andreas Widmer*, »daz ein buob die Eidgenossen angreif«. Eine Untersuchung zu Fehdewesen und Raubrittertum am Beispiel der Gruber-Fehde (1390–1430). Bern/Berlin/Frankfurt 1995.

74 Das wohl bekannteste Beispiel, wenngleich zeitlich später und geographisch einem anderen Raum zuzuordnen, ist Götz v. Berlichingen: *Helgard Ulmschneider*, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance. Sigmaringen 1974, 48 ff.; *Volker Press*, Götz von Berlichingen (ca. 1480–1562) – Vom »Raubritter« zum Reichsritter, in: Hans-Martin Maurer/Franz Quarthal, Speculum Sueviae. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag. 1. Bd., Stuttgart 1982, 305–326; *Frank Göttmann*, Götz von Berlichingen, überlebter Strauchritter oder moderner Raubunternehmer, in:

sellschaften von dieser Fehdepraxis und der für sie charakteristischen institutionellen Verknüpfung von Schiedsgericht und Fehde ist es kein Zufall gewesen, daß der Prototyp des adeligen Landfriedensbrechers in Oberschwaben, Hans von Rechberg, gleichermaßen berüchtigt als Feind der schwäbischen Städte wie der Eidgenossen, 1464 seinen Tod ausgerechnet in einer Fehde mit dem Georgenschild fand[75].

Auch von den Reichsstädten wurde die Distanz der Gesellschaften zum Treiben berüchtigter Standesgenossen und die konstruktive Rolle bei der Landfriedenswahrung durchaus anerkannt: »Darzu so sint dieselben ritter und knecht all uff frid genaigt und ist in die roebry und ander sachen, da mit sich vil lut begaend, zu mäl widrig [...]«, charakterisierte Überlingen auf mißtrauisches Nachfragen Nürnbergs 1438 die Georgenritter im Hegau[76]. Daß dieses Urteil aber nicht einmal für den gesamten Hegau-Adel repräsentativ war, wurde nur wenige Jahre später vor Augen geführt, als die verbündeten schwäbischen Reichsstädte 1441/1442 zweimal gegen adlige Raubnester im Hegau ziehen mußten, weil von dort spektakuläre Überfälle auf städtische Kaufmannszüge erfolgt waren[77]. Daran waren zwar keine Mitglieder des Georgenschildes beteiligt gewesen, und die Gesellschaft distanzierte sich auch von ihren Standesgenossen, doch markierte dies die Grenzen der Landfriedenswahrung auf der Grundlage einer adeligen Personalgenossenschaft. War es schon ein Nachteil, daß immer nur ein Teil der Standesgenossen von der Landfriedenseinung erfaßt wurde, so ließ sich eine flächendeckende Regelung als Voraussetzung territorialer Landfriedenswahrung allenfalls punktuell, in befristeten Austragsvereinbarungen mit Städten und Fürsten verwirklichen[78]. Die Georgenschildgesellschaften etablierten sich im herrschaftlich zersplitterten Oberschwaben des 15. Jahrhunderts ohne Zweifel als einer der wenigen funktionierenden Ordnungsfaktoren, aber an der

---

Jahrbuch für fränkische Landesforschung 46 (1986), 83–98; für das Einzugsgebiet des Georgenschildes Anfang des 15. Jahrhundert vgl. etwa die Namen der adligen Fehdeführer bei *Widmer*, buob (wie Anm. 73), 125 ff.

75 *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9), 216.

76 Zit. bei *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 215.

77 *Harro Blezinger*, Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445. Stuttgart 1954, 70 ff.

78 *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9), 216 ff.

Tatsache, daß dieser politische Raum von Fehden und Friedlosigkeit geprägt blieb, änderte dies nur wenig[79]. Die genossenschaftliche Landfriedenswahrung in der Eidgenossenschaft ist zur gleichen Zeit nicht zuletzt deshalb erfolgreicher gewesen, weil sich dort unter anderen ständischen Voraussetzungen frühzeitig eine Territorialisierung bündischer Landfriedensordnung durchsetzen ließ.

Strukturelle Grenzen waren den Adelsgesellschaften schließlich nicht nur in ihrer friedenswahrenden Funktion, sondern auch in ihrer militärischen Bestimmung als Fehdegenossenschaft gezogen. Nicht nur politisch agierten sie in ihrer Behauptung eines reichsunmittelbaren Status gegen fürstliche Begehrlichkeiten defensiv, sondern auch militärisch[80]: Aus den großen Auseinandersetzungen des Jahrhunderts wie dem sogenannten Alten Zürichkrieg ab 1444[81] hielten sie sich als Gesellschaft ebenso heraus wie aus dem Städtekrieg 1449/50 oder dem Reichskrieg der kaiserlichen Partei gegen die Wittelsbacher 1462.

Es waren auch hier finanzielle Rahmenbedingungen, die den Gesellschaften Schranken setzten. Kämpfte ein Adliger in Diensten eines

[79] Dies gilt selbst für die regionalen Schwerpunkte des Georgenschildes wie den Hegau oder das Allgäu. Vgl. etwa die Auflistung der lokalen Fehden bei *Herbert Berner*, »do haben sich die grafen der kriegshandlungen und reutereien beholfen und sich damit wollen erneren.« Kriegerisches Wetterleuchten um den Twiel im 14. und 15. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), Singen. Dorf und Herrschaft. Konstanz 1990, 137 ff.; *Franz Ludwig Baumann*, Geschichte des Allgäus. 2. Bd., Kempten 1883, 36 ff.

[80] Einen Überblick über die militärischen Aktivitäten der Georgenschildgesellschaften bietet nur *Burgermeister*, Graven (wie Anm. 26), 406 f.

[81] Dazu jetzt *Alois Niederstätter*, Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. 1440–1446. Wien/Köln/Weimar 1995. Aufgrund ihrer Bündnisse mit Österreich und Württemberg sollten die Georgenschildgesellschaften 1446 am Feldzug gegen die Eidgenossen teilnehmen, der dann aufgrund von Friedensverhandlungen nicht zustande kam. Im Aufgebot wurde die Hegau-Gesellschaft jeweils doppelt so hoch wie die Donau-Gesellschaft veranschlagt. HStA Stuttgart, A 602, 14879. Zum defensiven Agieren des Georgenschildes in der Auseinandersetzung Herzog Sigmunds mit den Eidgenossen 1460 vgl. den Hinweis bei *Rolf Köhn*, Krieg im ausgehenden Spätmittelalter. Die Eroberung der habsburgischen Nordostschweiz durch die Eidgenossen im Herbst 1460, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 111 (1993), 67–104, 92.

Fürsten, so trug in der Regel der Fürst die Kosten für Ausrüstung und Unterhalt sowie das finanzielle Risiko, falls einmal etwas schief ging – beispielsweise bei Gefangenschaft des Adligen oder auch nur beim Verlust der teuren Ausrüstung. Die Dienstverträge enthielten für solche Fälle in der Regel entsprechende Klauseln[82]. In der Fehde der Georgenschildgesellschaft trug dagegen der Adlige Kosten und Risiko selbst, auch wenn theoretisch eine Umlage des Verlustes auf die Gesellen möglich war. Ob aber eine solche Probe aufs Exempel je stattgefunden hat, ist nicht nachweisbar und muß als fraglich gelten, denn dies hätte die Solidarität der übrigen Gesellen wohl über Gebühr strapaziert. Einem selbständigen offensiven Vorgehen der Adelsgesellschaften waren damit von vornherein strukturelle Grenzen gezogen, in größere Konflikte ließen sie sich lediglich über Bündnisse mit Mächtigeren hineinziehen, da die Fürsten in den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen regelmäßig zumindest die Kosten für die Hilfe der Gesellen trugen[83]. Diese Haltung der Gesellschaften entspricht nun wenig dem Klischee eines berufsbedingt agressiven Ritterstandes, doch spiegelte sich darin auch das individuelle Interesse der Adligen. Ein Dienstverhältnis als württembergischer Diener oder habsburgischer »Provisionär« – als adeliger Söldner »auf Abruf« – war nicht nur lukrativ und für viele Adlige geradezu eine Frage des wirtschaftlichen Überlebens[84], es minderte auch im Ernstfall das finanzielle Risiko erheblich. Daß gerade Erzherzog Sigmund im Zuge der Konsolidierung seiner oberschwäbischen Positionen nach Abschluß der Ewigen Richtung 1474 zahlreiche oberschwäbische Adlige, darunter prominente Mitglieder des Georgenschildes, über solche Provisionärsverträge in sein Klientelnetz einspannte[85], wurde offen-

---

82 Beispiele für solche Dienstverträge in: *Sigmund Riezler* (Bearb.), Fürstenbergisches Urkundenbuch. 4. Bd., Tübingen 1879, 38, 143f.

83 *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9), 221. Für den Schaden hatten indes die Vertragspartner selbst aufzukommen.

84 *Rolf Köhn*, Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an südwestdeutschen Beispielen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), 33–62, 47ff.

85 *Hans-Georg Hofacker*, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 47 (1988), 71–148, 88ff.

bar nicht als problematisch empfunden, im Gegenteil: Fürstliche Alimentation und gleichzeitiges Engagement in den Adelsgesellschaften waren für den einzelnen Adligen im Spannungsfeld von ständischer Autonomie, Schutzbedürftigkeit und Erschließung zusätzlicher Einnahmen wohl das Optimum, was sich unter diesen Bedingungen herausholen ließ – zumal, wenn eine Führungsposition im Georgenschild den »Marktwert« für Fürstendienste noch steigerte.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Georgenschildgesellschaften sich trotz ihrer Anfänge im Kampf gegen die Appenzeller kaum als militärische Widersacher der Eidgenossen profiliert haben. Wenngleich zahlreiche Adlige in östereichischen Diensten gegen die Eidgenossen fochten, blieben militärische Konfrontationen zwischen Adelsgenossenschaft und Eidgenossenschaft eine Ausnahme. Lediglich im Waldshuter Krieg 1468 kämpfte die Georgenschildgesellschaft im Hegau an der Seite Sigmunds von Tirol gegen die über den Rhein vorstoßenden Eidgenossen. Gewiß ließ sich auch in den Kreisen des Georgenschilds das Feindbild der Appenzeller, sie verfolgten nur das Ziel, den Adel auszutilgen, umstandslos auf die Eidgenossen übertragen und im Krisenfall stets aktualisieren[86]. Daneben gibt es jedoch auch zahlreiche Beispiele für erfolgreiche Konfliktvermeidung zwischen Georgenschild und Eidgenossenschaft[87], etwa in Gestalt des schiedsgerichtlichen Austrags von Streitigkeiten, der auf beiden Seiten hochentwickelt war. Bezeichnenderweise hat sich in den besonders konfliktträchtigen Jahren um 1460 das Empfehlungsschreiben eines Hegauritters für den Gesellschaftsschreiber erhalten, der sich ausgerechnet für die Stellung eines Stadtschreibers in Luzern, dem Vorort der Innerschweiz, bewarb[88]. Es hat also stets auch die Möglichkeit ei-

86 Zu dieser »Logik der Feindbilder« *Graf*, Feindbild (wie Anm. 72), 132. Als Argument verwendete der Georgenschildhauptmann im Hegau, Hans Konrad v. Bodman, dieses Feindbild beispielsweise in seinem Hilfsgesuch an Württemberg 1443: *Bernhard Stettler*, Das Ausscheren Zürichs aus der Eidgenossenschaft im Jahr 1442, in: ders. (Bearb.), Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum. 11. T., Basel 1996, 13*–99*, 80*ff.

87 Vgl. die kursorischen Hinweise bei *Theodor v. Liebenau*, Bausteine zur Geschichte des St. Georgenschildes in Schwaben, in: Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft »Adler« N.F. 18 (1908), 248–281, hier: 254f., 259, 263f., 266, 270–275.

88 Ebd., 266.

nigermaßen spannungsfreier Beziehungen zwischen den Georgenschildgesellschaften und der Eidgenossenschaft gegeben. Für die Kontinuität adeliger Selbstorganisation in Oberschwaben ist letztlich weniger eine Eidgenossenphobie, die vor allem im habsburgischen Umfeld gepflegt wurde, ausschlaggebend gewesen, sondern die reichsrechtliche Privilegierung und die damit mögliche ständische Selbstbehauptung gegen Städte und Fürsten.

IV.

Auch im komplexen Ursachengeflecht der Gründung des Schwäbischen Bundes 1488 spielten die Eidgenossen zunächst nur eine Nebenrolle. Auslöser waren interne Probleme Tirols und Württembergs und der drohende Griff der bayerischen Wittelsbacher nach den habsburgischen Besitzungen in Schwaben, der von Kaiser Friedrich durch eine Organisierung der regionalen Kräfte in einer Landfriedenseinung verhindert wurde[89]. Nicht anders als die Appenzeller war nunmehr auch der oberschwäbische Adel in ein großes überregionales Landfriedensbündnis einbezogen. In der oberschwäbischen Perspektive war die Bundesgründung vor allem deshalb eine tiefe Zäsur, weil es erstmals gelungen war, Städte und Adel in einem Landfriedensbund zusammenzuführen – entsprechende Vorstöße des Georgenschildes waren zuvor mit Ausnahme einiger erfolgversprechender Ansätze im Hegau stets gescheitert[90]. Eine halbwegs funktionierende Friedensordnung in Oberschwaben ließ sich damit sehr viel besser realisieren, als dies einer isoliert handelnden adligen Personalgenossenschaft je möglich gewesen wäre.

---

89 Zur politischen Konstellation vgl. *Ernst Bock*, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform. Breslau 1927 [erw. ND Aalen 1968], XXff.; *Reinhard Stauber*, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505. Kallmünz 1993, 332ff.; *Horst Carl*, Der Schwäbische Bund und das Reich – Konkurrenz und Symbiose, in: Volker Press (Hrsg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit. München 1995, 43–63, 43ff.

90 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 204ff.

Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Schwäbischen Bundes bleibt jedoch nicht auf die Region Oberschwaben beschränkt: Er ist überhaupt der ambitionierteste Versuch in der deutschen Verfassungsgeschichte gewesen, für eine Großregion – Schwaben – eine ständeübergreifende Ordnung auf genossenschaftlicher Basis zu realisieren. Zugleich gehört er in den Kontext der Verdichtung der Reichsverfassung in den Jahren um 1500, der auch die traditionellen genossenschaftlichen Organisationsformen noch einmal erfaßte. Für die Städtebünde in Schwaben und am Bodensee etwa waren die Jahrzehnte nach dem Städtekrieg von 1449/1450 Zeiten eines unaufhaltsamen Niedergangs gewesen, die einzelnen Städte suchten ihr Heil eher in Schirmbündnissen mit mächtigen Nachbarn[91]. Die Bundesgründung 1488 setzte bei ihnen neue Impulse korporativer Politik frei. Aber auch beim Adel erreichte die genossenschaftliche Bewegung 1488 einen singulären Grad, denn weder vorher noch nachher ist der schwäbische Adel auf der Basis freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses in ähnlich großer Zahl und damit nahezu flächendeckend mobilisiert worden. Allein schon der bloße Zahlenvergleich illustriert, daß dies über die Georgengesellschaften nicht möglich gewesen ist: Bewegte sich deren Mitgliederzahl selbst bei Zusammenschlüssen zu einer Gesamtgesellschaft im zweistelligen Bereich, so waren im Georgenschild von 1488 über 550 Adlige organisiert. Erstmals wurde nunmehr auch der niederschwäbische Raum erfaßt, so daß mit dem Kocher-Viertel eine ganz neue regionale Untergliederungen geschaffen werden mußte. Zwar blieb das Modell der Georgenschildgesellschaften für den neuen Landfriedensbund maßgeblich, aber die Mobilisierung neuer Mitglieder und die regionale Ausweitung fußte auf einer anderen Form adliger Vergesellschaftung, den Turniergesellschaften[92]. Mit der demonstrativen Pflege adeliger Lebensform und adeligen Standesbewußtseins im Turnierwesen waren diese Standesgenossenschaften weniger politisch akzentuiert als die

[91] *Georg Schmidt*, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Wiesbaden 1984, 195 ff.

[92] *Ranft*, Adelsgesellschaften (wie Anm. 9), passim; vgl. auch *ders.*, Die Turniere der vier Lande: Genossenschaftlicher Hof und Selbstbehauptung des niederen Adels, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994), 83–102; zur Spätblüte des Turnierwesens in den 1480er Jahren auch *Werner Paravicini*, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters. München 1994, 93–101.

adeligen Landfriedenseinungen. Die Zahl der Mitglieder war jedoch höher, wobei in der Regel die Georgenritter auch einer Turniergesellschaft angehörten. Ihre große Blütezeit erlebten diese Adelsgesellschaften just in den Jahren zwischen 1479 bis 1487, bevor die schwäbischen Turniergesellschaften im Schwäbischen Bund aufgingen[93].

Auf eidgenössischer Seite wurde das Entstehen dieses großen überständischen Bundes vor der eigenen Haustür von Beginn an mit erheblichem Mißtrauen beobachtet. Dies war gerade aus der appenzellischen Perspektive gut nachvollziehbar, denn die Appenzeller hatten 1407 und 1427[94] schlechte Erfahrungen damit gemacht, wenn zumindest kurzfristig eine ständeübergreifende Kooperation ihrer Gegner in Oberschwaben zustandekam: Dies ermöglichte jeweils eine wirkungsvolle Sperrung der Lebensmittel- und Salzzufuhr in die darauf angewiesenen Regionen südlich des Bodensees und traf damit die Achillesferse der Innerschweizer und Appenzeller. In der Tat hat im Schweizer- bzw. Schwabenkrieg der Schwäbische Bund dieses Mittel gegen die Eidgenossen noch einmal in großem Maßstab praktiziert[95]. Aber dieses Mißtrauen reflektierte auf den Konfliktfall, der 1488 noch nicht gegeben und seitens des Schwäbischen Bundes auch nicht intendiert war.

Trotzdem entwickelte die Bundesgründung in Schwaben von Anfang an eine Eigendynamik, weil sie den einzelnen Ständen beiderseits des Rheins keinerlei politische Bewegungsfreiheit mehr ließ. Existierten vorher vereinzelt sogar Bindungen von oberschwäbischen Ständen wie beispielsweise Weingarten, Wangen, Buchhorn oder des Grafen von Montfort-Rothenfels an eidgenössische Orte oder deren Zugewandte, so setzte Friedrich III. durch, daß beim Bundeseintritt alle dem Bund entgegenstehenden Bündnisse aufgelöst werden mußten, was nicht zuletzt auf solche mit den Eidgenossen zielte. Damit aber standen sich ab 1488 am Rhein zwei politische Bündnissysteme

93 Dieser Zusammenhang ist in den neueren Untersuchungen zu den Turniergesellschaften bislang übersehen worden.

94 *Mau*, Rittergesellschaften (wie Anm. 9), 20ff.; *Stefan Sonderegger*, Appenzell, Teil der Bodenseeregion, in: ders. (Hrsg.), Begegnung. Appenzell-Ausserrhoden und Vorarlberg. Friedrichshafen 1992, 3–9, 8f.

95 Ebd., 8; *Carl*, Eidgenossen (wie Anm. 6), 232ff.

gegenüber, ohne daß noch irgendwelche Puffer existierten. Jeder lokale Zwist konnte sich somit zum großen Konflikt ausweiten.

Dies ist der Hintergrund für die sich zwischen 1488 und 1500 stetig verschärfenden Spannungen an der Rheinfront, die gerade durch die lokalen Konflikte im Umfeld St. Gallens, den Rorschacher Klosterbruch von 1489 und den sich daran anschließenden Varnbüler-Handel, angeheizt wurden. Bereits in die Auseinandersetzung der Stadt St. Gallen und der verbündeten Appenzeller einerseits mit dem Abt von St. Gallen und den Eidgenossen andererseits, der 1489 im Rorschacher Klosterbruch kulminierte[96], drohte der Schwäbische Bund hineingezogen zu werden, denn die St. Galler hofften auf die Solidarität der schwäbischen Reichsstädte und damit auf Hilfe durch den Bund. Immerhin fanden in Oberschwaben und Vorarlberg Rüstungen statt und erhielten St. Galler Kundschafter in Lindau vage Hilfszusagen[97]. Zu gleicher Zeit machte sogar der Gesandte des Bundes am Kaiserhof zu Linz, Hans von Frundsberg, Friedrich III. den Vorschlag, der Kaiser solle mit Hilfe des Bundes die Uneinigkeit in der Eidgenossenschaft ausnutzen und für Habsburg die an die Eidgenossen verlorenen Gebiete zurückerobern[98]. Dies war für Friedrich III., der an diesem Ziel stets festgehalten hat, eine verlockende Aussicht, schien sich damit doch die Konstellation des Alten Zürichkrieges zu wiederholen.

Bei näherem Hinsehen allerdings spielte auch der Schwäbische Bund hier nicht den Part eines antieidgenössischen Kampfbündnisses: Frundsbergs Mission diente einem ganz anderen Ziel, denn er sollte verhindern, daß sich der Kaiser mit den bayerischen Herzögen zu Lasten seines eigenen Geschöpfes, des Bundes, aussöhnte. Das Bundesangebot zielte geschickt auf die habsburgische Eidgenossenphobie, doch war es in erster Linie taktisch gemeint, um den Kaiser an einer

---

96 *Johannes Häne*, Der Klosterbruch zu Rorschach und der St. Galler Krieg 1489–1490, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. St. Gallen 1895, 1–272; *Wilhelm Ehrenzeller*, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St. Gallerkriegs. St. Gallen 1938, 67 ff.

97 *Häne*, Klosterbruch (wie Anm. 96), 150 f.

98 *Friedrich Wagner*, Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882), 259–327, 296 f.; *Friedrich Hegi*, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499. Innsbruck 1910, 346.

befürchteten Auflösung des Bundes zu hindern. Auch die Truppenansammlungen um die Jahreswende 1489/1490 fanden nicht auf Geheiß des Bundes statt, denn einen entsprechenden Beschluß eines Bundestages hat es nicht gegeben. Vielmehr war dies eine defensive Maßnahme einzelner oberschwäbischer Bundesstände und habsburgischer Amtsträger in Vorarlberg, die ein Übergreifen des Konflikte auf habsburgisches Gebiet fürchteten. Als Konflikttreiber galten vor allem Graf Georg v. Werdenberg-Sargans und Gaudenz v. Matsch, die führenden Exponenten der 1487 in Innsbruck unterlegenen Fraktion der sogenannten »bösen Räte«, die sich seitdem um Rückhalt bei den Eidgenossen bemühten. Sie spielten in der Tat im Konflikt zwischen St. Gallen und seinen Gegnern 1490 eine Schlüsselrolle, denn wesentlich ihrer Vermittlung war schließlich der schnelle Friedensschluß zu verdanken[99].

Auch in den Nachwehen dieser Auseinandersetzung, dem Varnbüler-Prozeß, war es die Politik des Schwäbischen Bundes, den Konflikt nicht eskalieren zu lassen, als im Zuge der Reichsacht gegen St. Gallen 1497 zeitweilig eine kriegerische Auseinandersetzung mit den Eidgenossen unmittelbar bevorzustehen schien[100]. Zwar entstand auf Initiative habsburgischer Amtleute, die zugleich Funktionen im Bund wahrnahmen[101], in diesem Kontext auch ein Aufmarschplan des Schwäbischen Bundes gegen die Eidgenossen, der sogar auf einem Bundestag in Überlingen abgesegnet wurde[102]. Aber auch jetzt überwogen defensive Momente: Verhindert werden sollte vor allem, daß die Eidgenossen einen ihrer wichtigsten Trümpfe, die schnelle Mobi-

99 Ebd., 343 ff.

100 Ebd., 523 ff.; *Placid Bütler*, Geschichte und Akten des Varnbüler-Prozesses, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 34/4 (1914), IX–LXXXVI, 1–141, hier v.a. 77 ff.; *Bettina Braun/Wolfgang Dobras*, St. Gallen: eine Stadtrepublik zwischen Reich und Eidgenossenschaft, in: Christine Roll (Hrsg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe. Frankfurt 1996, 397–416, 401 ff.

101 Treibende Kräfte waren zwei führende Repräsentanten des Hegauadels, Hans Jakob v. Bodman, als sogenannter »königlicher Hauptmann« der Vertreter König Maximilians beim Bund, sowie dessen Vetter Hans Jakob d. J., Vogt zu Feldkirch.

102 *Karl Klüpfel* (Hrsg.), Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488–1533). 1. Bd., Stuttgart 1846, 223 ff.

lisierung ihrer Truppen und damit das Überraschungsmoment, ausspielten. Nachdem der Varnbüler-Konflikt schließlich durch persönliche Vermittlung König Maximilians 1498 mühsam entschärft werden konnte, verebbten auf seiten des Schwäbischen Bundes Signale, die auf die kommende große Auseinandersetzung mit den Eidgenossen vorausdeuteten. Noch auf dem letzten Bundestag vor dem Ausbruch des Krieges, der im November 1498 in Rottenburg stattfand und von dem wir ein rudimentäres Protokoll besitzen[103], spielte die Eidgenossenschaft nur eine untergeordnete Rolle. Zwar wollte man auf Eventualitäten vorbereitet sein, aber eine »Krieg in Sicht«-Hysterie ist nicht auszumachen. Der Bund war vollauf mit seinen eigenen Problemen, nämlich der 1499 anstehenden Verlängerung, beschäftigt.

Der Funke, der schließlich doch zur Explosion führte, entstand jedenfalls nicht an den Nahtstellen zwischen Schwäbischem Bund und Eidgenossenschaft in der Bodenseeregion oder im Rheintal, sondern im Grenzgebiet zwischen Graubünden und Tirol. Über ihre Bündnisverpflichtungen wurden beide Bündnissysteme jedoch unausweichlich in diesen Konflikt hineingezogen, der sich somit je nach Perspektive zum »Schweizer-» oder »Schwabenkrieg« ausweitete. Rheintal und Vorarlberg blieben ihrem Schicksal als traditionelle Kriegsschauplätze verhaftet, denn hier stießen die Kontingente des Schwäbischen Bundes, der seine Aufgebote nunmehr wirklich recht schnell an die Front warf, Anfang Februar 1499 zuerst mit den Innerschweizern, St. Gallern und Appenzellern zusammen. Die Schlacht bei Hard am 20. Februar 1499 zeitigte allerdings für die schwäbischen Kontingente der Ritterschaft und der Städte nicht minder fatale Folgen als frühere Waffengänge.

[103] Es findet sich in den Korrespondenzen des fränkischen Markgrafen mit seinen Gesandten. StA Bamberg, C 3, Nr. 622, fol. 129ff. Aufgrund der rigiden Geheimhaltungsbestimmungen, denen die Bundesräte unterworfen waren, sind sonst kaum Aufzeichnungen über den Gang der Verhandlungen vorhanden.

V.

Sowohl in Oberschwaben wie in der Ostschweiz haben die Zeitgenossen diesen Krieg 1499 offenbar als eine Neuauflage der Appenzellerkriege vom Beginn des Jahrhunderts wahrgenommen, wenngleich in sehr viel größeren Dimensionen. Jedenfalls wurde noch einmal das ganze Arsenal der beiderseitigen Feindbilder – hier der eidgenössische Adelshaß, dort die gängigen Bauerschmähungen – aufgeboten[104]. Gerade unter diesen denkbar ungünstigen Auspizien der Beziehungsgeschichte zwischen Appenzell und Oberschwaben sei jedoch abschließend noch einmal zu den Georgenschildgesellschaften und zum Ausgangspunkt zurückgekehrt, um bei allen ständischen Differenzen zwischen der Eidgenossenschaft und den oberschwäbischen Adelsgesellschaften noch einmal auf Parallelen hinzuweisen. So ist die zentrale Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in Landfriedenseinungen sowohl beim Georgenschild wie auch der Eidgenossenschaft bereits zur Sprache gekommen[105], und auch bei den reichspolitischen Rahmenbedingungen liegen analoge Entwicklungen auf der Hand: Nicht nur die Georgenschildgesellschaften profitierten von den Privilegien König Sigmunds und dem zeitweiligen Zusammenbruch der habsburgischen Stellung in den Vorlanden, auch für die Eidgenossenschaft ist dies die entscheidende Voraussetzung für ihre Konsolidierung geworden[106]. Selbst die kriegerische Auseinandersetzung des Jahres 1499 läßt ein strukturelles Merkmal hervortreten, daß in besonderem Maße genossenschaftlich organisierte politische Gebilde und Bündnissy-

---

104 Mit Verweis auf die ältere umfangreiche Literatur *Maurer*, Schweizer (wie Anm. 15).

105 Vgl. oben, Anm. 78; allgemein zur Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in Schwaben und der Eidgenosenschaft vgl. *Emil Usteri*, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Diss. Zürich 1925; *Karl S. Bader*, Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz. Separatdruck aus Zeitschrift für Schweizer Recht N.F. 54 (1935); *Blickle*, Friede (wie Anm. 52), 30 ff.; *Obenaus*, Recht (wie Anm. 9), 93 ff.

106 *Hans Conrad Peyer*, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich 1978, 36 f.; *Peter Moraw*, Reich, Königtum und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 4 (1986), 15–33.

steme kennzeichnet[107]. Offensichtlich haben sie nämlich stets Probleme gehabt, militärische Niederlagen zu kompensieren oder überhaupt zu überstehen. Der »Bund ob dem See«, der 1408 infolge der Niederlage vor Bregenz zerbrach, ließe sich dafür ebenso als Beleg anführen wie die späteren Konfessionsbünde im Reich, etwa der Schmalkaldische Bund oder die protestantische Union. Aber auch für die Eidgenossenschaft ist die Niederlage von Marignano 1515 eine tiefe Zäsur in ihrer Geschichte gewesen. Der Schwäbische Bund, den ja mit Ausnahme der Niederlage von 1499 mit der Eidgenossenschaft das Merkmal verbindet, militärisch sehr erfolgreich agiert zu haben, scheint allerdings diesen Vergleich Lügen zu strafen. Er überstand das militärische Debakel bemerkenswert gut, denn mit der Bundesverlängerung von 1500 erfuhr er einen weiteren Entwicklungsschub[108]: Nunmehr wurden sogar die bundesverwandten Fürsten in die Bundesorganisationen – vor allem das Entscheidungsgremium, den Bundesrat – integriert, so daß Adel und Städte ihnen formal gleichgestellt wurden, ja sogar eine Majorisierung der Fürsten im Bundesrat möglich war. Eine vergleichbare Position haben Adel und Städte im Verfassungsgefüge des Alten Reiches ansonsten nicht mehr erlangen können, sie fand weder auf dem Reichstag noch in den Reichsregimentern eine Entsprechung.

Blickt man allerdings genauer auf die Entwicklung beim schwäbischen Adel, so zeigt sich, daß die Niederlage im Schweizerkrieg trotzdem gravierende Auswirkungen gehabt hat. Die Georgenschildtradition als eine umfassende genossenschaftliche Organisation des Adels brach nämlich mit dem Jahr 1500 ab[109]. Es gab von da an keine überregionale Standesgenossenschaft »mit Georgenschild« unter dem Dach des Bundes mehr, und auch regional hielt sich zunächst lediglich im Hegau ein Relikt. War schon die Bundesverlängerung 1496 von deutlichen Erosionserscheinungen im Mitgliederbestand des Ge-

107 Vgl. dazu allgemein den von *Volker Press* herausgegebenen Sammelband zu den Bünden im Alten Reich (s. oben, Anm. 30).

108 *Carl*, Eidgenossen (wie Anm. 6), 229f.

109 *Ders.*, Landfriedenseinung (wie Anm. 72), 477f.; zur Unsicherheit in der Forschung über die diffuse Fortentwicklung der adeligen Genossenschaften in Oberschwaben vgl. die entsprechenden Bemerkungen bei *Bock*, Bund (wie Anm. 89), 178, und *Göttmann*, Bünde (wie Anm. 24), 467 Anm. 76.

orgenschildes begleitet gewesen, so folgte der Niederlage von 1499 eine Periode tiefgreifender Unsicherheit und Labilität für die genossenschaftlichen Organisationen des Adels. Nur eine Minderheit, die weitgehend dem traditionellen oberschwäbischen Einzugsbereich des Donauviertels entstammte, verblieb weiterhin im Schwäbischen Bund, während für den Großteil des übrigen Adels die Einbindung in dieses ständeübergreifende politische System zu teuer und in der politischen Zielsetzung auch zu anspruchsvoll wurde. Der Hegauadel zog sich als einer der Hauptleidtragenden des Schweizerkrieges geschlossen aus dem Schwäbischen Bund zurück, weil die Entschädigungsfrage nicht gelöst wurde[110]. Versuche Württembergs, 1512 den schwäbischen Adel außerhalb des Bundes noch einmal unter dem Signum einer Georgenschildgesellschaft zu einen, scheiterten an den Eskapaden des württembergischen Herzogs Ulrich.

Aber auch die gemeinsame genossenschaftliche Organisation von hohem und niederem Adel sowie von Prälaten unter dem Dach des Georgenschildes verlor in dem Maße an Attraktivität, wie sich Prälaten und Grafen in eigenen Korporationen mit Reichsstandschaft organisierten[111]. Erst jetzt war auch der Niederadel zu separater Organisation gezwungen, doch die Transformation zur Reichsritterschaft bedurfte in den 1540er Jahren erst des Anstoßes von außen in Gestalt der Initiative König Ferdinands[112]. Die Reichsritterschaft knüpfte zwar organisatorisch vielfach an die Georgenschildgesellschaften an – beispielsweise in der regionalen Untergliederung –, aber sie war nicht Ergebnis einer kontinuierlichen genossenschaftlichen Entwicklung. Auch in dieser Hinsicht ist die Entwicklung in Oberschwaben komplizierter als in Appenzell verlaufen.

110 *Carl*, Eidgenossen (wie Anm. 6), 236.

111 *Armgard v. Reden-Dohna*, Weingarten und die schwäbischen Reichsklöster, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. 5. Bd., Münster 1993, 232–255; *Volker Press*, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit, in: Jürgen Heideking/Gerd Hufnagel/Franz Knipping (Hrsg.), Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz. Berlin/New York 1989, 3–29; *Georg Schmidt*, Der Wetterauer Grafenverein. Marburg 1989, 17 ff.

112 *Volker Press*, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft. Wiesbaden ^{2}1980.